



Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

vom: 12.06.2008 (Stand: 01.04.2020)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
12.06.2008	01.08.2008	
28.04.2020	01.04.2020	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	GS 29, 837
FR	
SO	
BS	
BL	
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–120
GR	
AG	
TG	
TI	BU 2008, 484
VD	
VS	
NE	
GE	
JU	

**Reglement über die Anerkennung der Diplome
im Bereich der Sonderpädagogik
(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische
Früherziehung und Vertiefungsrichtung
Schulische Heilpädagogik)**

vom 12. Juni 2008

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

¹ Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität oder an einer andern Hochschule und
- b. die Befähigung zur Tätigkeit im Bereich der Sonderpädagogik, entweder in der Heilpädagogischen Früherziehung oder in der Schulischen Heilpädagogik, ausweisen.

²Es ist auf Diplome für andere heilpädagogische Berufszweige nicht anwendbar.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildungsziel

Art. 3

¹Das Studium vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen

- a. in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung für die präventive und erzieherische Unterstützung bei Kindern, deren Entwicklung gefährdet, gestört oder behindert ist, sowie für entsprechende Familieninterventionen oder
- b. in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.

²Das Studium befähigt die Diplomierten,

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
- b. differenzierte kind- und umfeldbezogene diagnostische Evaluationsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden,
- c. erschwerende Lernbedingungen zu erfassen,

- d. eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren und durchzuführen,
- e. das familiäre, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen regelmässig zu pflegen,
- g. die problembezogenen Aufgaben und die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren,
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
- i. die Teamarbeit aktiv zu pflegen,
- j. die eigenen persönlichen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten zu reflektieren und allenfalls zu ändern oder auszubauen und
- k. die eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

³Das Studium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,
- b. zur Zusammenarbeit mit den Eltern oder weiteren Erziehungsverantwortlichen bei der Entwicklungsbeurteilung sowie bei der Festlegung und Erreichung von Förder- und Erziehungszielen und
- c. zur Begleitung und Unterstützung des Kindes im familiären Umfeld oder in den Betreuungsstrukturen, bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt.

⁴Das Studium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b. als Sonderpädagogin oder als Sonderpädagoge sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule tätig zu sein,
- c. integrative Schulungsmassnahmen anzuwenden und
- d. hinsichtlich sonderpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein.

2. Zulassung

Art. 4 Grundsatz

¹Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom für Regelklassen oder ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder einen Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik², Psychologie oder Ergotherapie.

²Ebenfalls zugelassen werden können Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelor-Abschluss erlangt haben.

³Der Vorstand der EDK kann die Voraussetzungen für die Zulassung in die Vertiefungsrichtungen gemäss Artikel 5 und 6 in Richtlinien konkretisieren.

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

Für die Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung müssen Studierende, die weder über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe/Primarstufe noch über ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie verfügen, theoretische Zusatzleistungen im Bereich der Vorschulpädagogik und der Entwicklungspsychologie absolvieren sowie praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie vorweisen.

Art. 6 Zulassung Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

Für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik müssen Studierende, die nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, das mindestens einem Bachelor-Abschluss entspricht, theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen.

2 Bachelor-Studiengang in einzelnen Universitäten

Art. 7 Umfang und Zeitpunkt der Zusatzleistungen

¹Die Zusatzleistungen gemäss Artikel 5 und 6 umfassen 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkte beziehungsweise 900-1800 Arbeitsstunden gemäss den Richtlinien des Vorstands.

²Studierende, welche Zusatzleistungen erbringen müssen, können mit Auflagen zum Studium zugelassen werden. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Studiums erbracht werden.

³Die Ausbildungsinstitution ist verantwortlich für die Evaluation und Validierung der Zusatzleistungen.

3. Studienstruktur

Art. 8 Ausbildungsgrundsätze

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium basiert auf einem Studienplan, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst insbesondere:

- a. die Theorie und Praxis der Sonderpädagogik,
- b. die Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und
- c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Sonderpädagogik.

³Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Verzögerungen in der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit geistiger Behinderung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung.

Art. 9 Praxisausbildung

¹Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt in Form von begleiteten Praktika. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

²Sie hat in mindestens zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu erfolgen, für die Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung bei Familien, in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder bei einem anderen Dienst, für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik in einer Regelschule und in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

³Die Begleitung der Studierenden während der Praxisausbildung und die Evaluation der Praktika werden von den Ausbildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Institutionen, welche Praktika anbieten, gewährleistet.

Art. 10 Ausbildungsumfang

¹Das Studium entspricht einem Masterstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre³ und umfasst 90 bis 120 Kreditpunkte⁴. Es können beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden. Die Grundlage bilden Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen im Umfang von 60 Kreditpunkten.⁵ Die übrigen Ausbildungsanteile sind spezifischen Inhalten je Vertiefungsrichtung gewidmet.

²Mindestens 40 Kreditpunkte entfallen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Dozierenden geleitet sind. Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 Kreditpunkte.

³ Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.

⁴ European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

⁵ Änderung vom 28. April 2020; Inkrafttreten 1. April 2020

4. Ausbilderinnen und Ausbilder

Art. 11 Qualifikation der Dozierenden

Die Dozierenden verfügen über ein Hochschuldiplom im entsprechenden Fachgebiet. Sie verfügen darüber hinaus über fachspezifische Berufserfahrung und hochschuldidaktische Kompetenzen.

Art. 12 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

¹Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine erfolgreiche Praxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Arbeitstätigkeit im betreffenden Berufsfeld.

²Die Praxisverantwortlichen werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen im Bereich der Sonderpädagogik.

5. Diplom

Art. 13 Diplomreglement

¹Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Wird eine Ausbildungsinstitution von mehreren Kantonen getragen, kann das Diplomreglement von einem von den Trägerkantonen bestimmten Kanton oder Organ erlassen werden.

²Das Diplomreglement regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 14 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den folgenden Bereichen erteilt:

- a. theoretische Ausbildung,
- b. berufspraktische Ausbildung und
- c. Master-Arbeit.

Art. 15 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons beziehungsweise der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die persönlichen Angaben der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
- d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

³Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.⁶

Art. 16 Titel

¹Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnung im Rahmen der Bologna-Reform richtet sich nach dem Titelreglement der EDK⁷.

6 Änderung vom 28. April 2020; Inkrafttreten 1. April 2020

7 Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

III. Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Behandlung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung im Bereich der Sonderpädagogik in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 18 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Für Ausbildungen, die von Institutionen angeboten werden, die von mehreren Kantonen getragen werden, können die Trägerkantone bestimmen, welcher Kanton das Anerkennungsgesuch einreicht.

³Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

⁴Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 19 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglements nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

Art. 20 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV. Rechtsmittel

Art. 21

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK beziehungsweise die Klage an das Bundesgericht gemäss dem Bundesgesetz über das Bundesgericht zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Anerkennungen gemäss bisherigem Recht

¹Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt beziehungsweise in Anwendung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 anerkannt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten

Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt. Artikel 23 wird vorbehalten.

²Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.

³Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 23 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden.

Art. 24 Diplomstudien nach bisherigem Recht

¹Die Hochschulen dürfen in der Fachrichtung Schulische Heilpädagogik bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements mit Diplomstudien gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 (Fassung gemäss den Änderungen vom 28. Oktober 2005) beginnen.

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschulen können eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 25 Anerkennungsverfahren gemäss bisherigem Recht

¹Anerkennungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 (Fassung gemäss den Änderungen vom 28. Oktober 2005) eingereicht wurden, werden gestützt auf dieses Recht beurteilt.

²Anerkennungsgesuche, die bis spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingereicht werden, werden auf Antrag gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 (Fassung gemäss den Änderungen vom 28. Oktober 2005) beurteilt.

³Die Entscheide gemäss Absätzen 1 und 2 enthalten Hinweise auf die gemäss Artikel 26 erforderlichen künftigen Anpassungen an das vorliegende Anerkennungsreglement.

⁴Anerkennungsgesuche, die mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 26 Überprüfung der Anerkennungsentscheide

Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 (Fassung gemäss den Änderungen vom 28. Oktober 2005) anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben. Die Artikel 24 und 25 Absätze 1 und 2 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

3. Inkrafttreten

Art. 28

Das Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 12. Juni 2008

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang⁸

Englische Übersetzung Diplommurkunde

Wird die Diplommurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom im Bereich der
Sonderpädagogik

*Diploma in Special Needs Educa-
tion*

die gewählte Vertiefungs-
richtung (Heilpädagogische
Früherziehung oder
Schulische Heilpädagogik)

*(specialising in remedial educa-
tion in early childhood or specia-
lising in remedial education at
school)*

Das Diplom ist schweizerisch
anerkannt (Entscheid der
Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungs-
direktoren vom ... [Datum der
erstmaligen Anerkennung])

*The diploma is recognized
throughout Switzerland (decision
by the Swiss Conference of
Cantonal Ministers of Education
(EDK) of ... [Datum der
erstmaligen Anerkennung])*

8 Änderung vom 28. April 2020; Inkrafttreten 1. April 2020